

Informationen aus der Geschäftsstelle für Vorstände in den Distrikten und Ortsverbänden sowie für Mitglieder

DARC e. V., Lindenallee 4, 34225 Baunatal

Redaktion: Sina Kirsch und Stephanie C. Heine, DO7PR

Auch im Internet unter: www.darc.de/nachrichten/information-fuer-ortsverbaende

Dein Beitrag zur Mitgliederinformation

Die OV-Info richtet sich an alle Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und dient der Weitergabe von Informationen an die DARC-Mitglieder. Nimm die OV-Info mit zu den OV-Abenden und weise auf wichtige Termine und Informationen des DARC hin. Hilf uns, die Brücke zu den Mitgliedern zu schlagen und mit ihnen zu kommunizieren.

Informationen für Mitglieder

Vorstand informiert zur aktuellen Situation in Bezug auf COVID-19

**Liebe Ortsverbandsvorsitzende,
Liebe Mitglieder,**

zu Beginn der Pandemie hätte keiner von uns gedacht, dass uns auch im Herbst 2021 COVID-19 und die damit verbundenen Einschränkungen noch weiter „verfolgen“. Wir waren alle guten Mutes, uns wieder im gewohnten Rahmen treffen zu können, Mitgliederversammlungen abhalten zu dürfen und zu können und kein Vereinsleben auf Abstand mehr pflegen zu müssen. Es ist in den letzten Wochen leider anders gekommen. Die Landkarte in Deutschland ist weitestgehend tief rot.

Bevor der Vorstand zur aktuellen Lage und auch zu der leider erforderlich gewordenen Absage der Mitgliederversammlung Stellung nimmt, möchte der Vorstand dieses OV-Rundschreiben nochmals nutzen, um sich bei allen Funktionsträgern und Mitgliedern zu bedanken. Eure Disziplin und Euer Engagement hat es möglich gemacht, dass wir bis heute sagen können: „Wir alle haben unseren Beitrag zur Eingrenzung der Pandemie geleistet!“

Aktuelle Situation

In dieser Woche, jagte ein Inzidenzrekord den anderen: So titelte heute, Freitag, den 12.11.2021, zum Beispiel die Welt: „Inzidenz bei 263,7 - fünfter Höchstwert in Folge“. Der nach den aktuellen Regeln wichtigste Wert für Maßnahmen zur Verschärfung der Pandemie-Regeln, stellte das RKI bereits am Mittwoch mit 4,61 fest. Dabei ist der Hinweis wichtig: Dieser Wert bezieht sich auf die Zahl der Neuaufnahmen in Krankenhäuser. Er ist nicht immer aktuell, weil viele Meldungen verspätet erfolgen.

Einzelne Bundesländer, aber auch unsere Nachbarländer, z.B. Österreich und die Niederlande haben zwischenzeitlich bereits eine erneute Verschärfung der Corona-Regeln nicht nur diskutiert, sondern angekündigt. Was 2G, 3G oder 3G plus bedeutet, ist Euch allen bekannt und muss hier nicht erneut erläutert werden.

Wir möchten daher kurz zusammengefasst einfach nochmals an alle appellieren, in dieser schweren Zeit maßvoll zu handeln. Nicht jede Veranstaltung muss bei steigenden Inzidenzen durchgeführt werden. Das gilt ausdrücklich nicht nur, aber vor allem auch für überregionale Zusammenkünfte.

Nach heutiger Rechtslage ist die Verordnung zur Verlängerung der Fristen bezüglich von Maßnahmen nach dem Vereinsrecht jedenfalls bis zum 31. Dezember 2021 gültig („Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“). Leider werden allgemeine Fragen der Pandemie in jüngster Zeit im Internet mit diesen Vorschriften wild durcheinander gewirbelt. Das Gesetz, wiederum erlaubt nämlich danach Durchführung (ausgefallener) Versammlungen und Wahlen bis zum 31.08.2022.

Allgemeine Maßnahmen gegen die Pandemie und Hygienekonzepte

Allgemeine Maßnahmen auf Grund der Pandemie, z.B. Maskenpflicht, Ausgangsbeschränkungen, Verbot öffentlicher Zusammenkünfte oder privater Treffen werden auf Grundlage der infektionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes festgelegt, nicht nach den vorstehenden Regelungen. Hier gelten zwischenzeitlich bundeseinheitliche Empfehlungen. Tatsächlich liegt und lag (siehe auch unsere früheren Informationen) die Entscheidungshoheit letztlich bei den Ländern, die wiederum Landkreis-, ja sogar Stadtbezogen, abweichende Regelungen in Abhängigkeit von den jeweiligen Inzidenzen treffen können und auch in der Vergangenheit schon trafen.

Von diesen zunächst bundeseinheitlichen Regelungen ist in jüngster Zeit, wohl auch mit den jüngst regional unterschiedlich gestiegenen Inzidenzen ein Abweichen einzelner Bundesländer von den zunächst mit dem Bund gemeinsam erarbeiteten Regularien deutlich zu erkennen. Hier bleibt es auch weiterhin bei der Empfehlung, dass im Rahmen der Planung und bis zur Durchführung einer Veranstaltung die jeweils vor Ort geltenden Regelungen einzuhalten und zu beachten sind.

Generell haben sich hier folgende Standards für Treffen herausgebildet: 3G (Genesen, Geimpft, Getestet), zum Teil auch 2G (Genesen, Geimpft) bis zum Platz. Dokumentationspflicht und Abstand am Platz 1,50m. Bis auf Jugendliche hat inzwischen Jedermann die Möglichkeit gehabt, ein Impfangebot wahrzunehmen, so dass grundsätzlich die Überlegung richtig gewesen wäre, ungeimpfte ab sofort von einfachen Veranstaltungen (nicht von Mitgliederversammlungen – dazu später) auszuschließen.

Nun haben aber die Belegungszahlen der Krankenhäuser in den letzten Wochen gezeigt, dass auch Geimpfte, letztlich nicht sicher mit einem leichten Verlauf ihrer Erkrankung rech-

nen können, sondern sich Geimpfte ebenfalls in den Intensivstationen unserer Krankenhäuser leider wiederfinden.

Aufgrund der Altersstruktur unserer Mitglieder im DARC e.V. bittet der Vorstand alle Funktionsträger im Verein darum, bei der Durchführung von OV-Abenden, der Planung von Veranstaltungen in den kommenden Wochen und der bevorstehenden Vorweihnachtszeit mit zu bedenken: Zwar trägt jeder die Verantwortung für seine Gesundheit selbst. Jeder nimmt eine Entscheidung hierüber mit seiner Veranstaltungsteilnahme oder deren -absage eigenverantwortlich wahr. Aber auch jeder, der eine Veranstaltung mit persönlichem Kontakt in diesen Zeiten anbietet, schafft einen Anreiz für unsere Mitglieder, solche Veranstaltungen zu besuchen. Natürlich liegt es wie gesagt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes, ob es dieses Angebot annimmt oder nicht. Natürlich ist es darüber hinaus die Verantwortung jeden einzelnen Mitgliedes ein solches Veranstaltungsangebot nur anzunehmen, wenn es selbst die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, also geimpft und genesen oder geimpft und gesund ist. Schon bei der Frage „getestet“ lässt sich aber keine verlässliche Aussage darüber treffen, ob eine potentielle Virus-Spreader-Eigenschaft vorliegt – Nicht umsonst wird zwischenzeitlich die Forderung nach PCR-Testung gestellt. Aber auch diese gibt letztlich nur eine Momentaufnahme wieder. Selbst bei Geimpften kann es sich nicht anders darstellen, wie wir lernen mussten: Auch ein Geimpfter kann Virus-Träger und damit „Spreader“ sein.

So fragt selbst die WHO auf ihrer aktuellen Internetseite nur: „How can I **reduce** my risk of getting COVID-19“, also, „Wie kann ich mein Risiko auf Ansteckung mit COVID-19 **reduzieren**?“ und führt im Anschluss folgende Verhaltensregeln auf, die hier nochmals zusammengefasst werden:

Coronavirus disease (COVID-19): How is it transmitted? (who.int)

Beachten Sie die local geltenden Richtlinien: Folgen Sie den lokalen Leitlinien: Prüfen Sie, welche nationalen, regionalen und lokalen Behörden beraten, damit Sie die wichtigsten Informationen für Ihren Standort haben.

Halten Sie Abstand: Halten Sie sich mindestens einen Meter von anderen entfernt, auch wenn diese nicht krank erscheinen, weil auch Menschen ohne Symptome das Virus tragen können.

Tragen Sie eine Maske: Tragen Sie eine gut sitzende dreilagige Maske, vor allem, wenn Sie keinen Abstand wahren können oder wenn Sie sich in geschlossenen Räumen aufhalten. Reinigen Sie Ihre Hände, bevor Sie eine Maske auf- und ablegen.

Beachten Sie die Maskenempfehlungen und schauen Sie sich unsere Videos zum Tragen und Herstellen von Masken an.

Vermeiden Sie überfüllte Orte, schlecht belüftete Räume, Innenräume und vermeiden Sie längeren Kontakt mit anderen. Verbringen Sie mehr Zeit im Freien als drinnen.

Belüftung ist wichtig: Öffnen Sie Fenster im Innenbereich, um die Menge der Außenluft zu erhöhen.

Vermeiden Sie die Berührung von Oberflächen, insbesondere in öffentlichen Bereichen oder Gesundheitseinrichtungen, insbesondere wenn Personen, die mit COVID-19 infiziert sind, diese berührt haben. Oberflächen regelmäßig mit Standard-Desinfektionsmitteln reinigen. Reinigen Sie Ihre Hände häufig mit Seife und Wasser oder einer alkoholischen Handreinigung. Wenn Sie können, tragen Sie alkoholbasierte Desinfektionsmittel mit sich und verwenden Sie es oft.

Husten und Niesen Sie in Ihren gebeugten Ellenbogen oder ein Taschentuch, werfen Sie gebrauchte Taschentücher sofort in einen geschlossenen Behälter. Dann waschen Sie sich die Hände oder verwenden Sie eine alkoholische Handreinigung.

Lassen Sie sich impfen: Wenn Sie an der Reihe sind, lassen Sie sich impfen. Befolgen Sie die lokalen Richtlinien und Empfehlungen zur Impfung.

Kurz – Vermeiden Sie jeden unnötigen Sozialkontakt, wenn Sie Ihr Risiko auf eine Infektion minimieren möchten.

Der Vorstand des DARC e.V. bittet daher darum, und empfiehlt den Ortsverbandsvorständen bei allem Verständnis dafür, dass wir unser Sozialleben gerne und schnellst möglich wieder vollständig aufnehmen möchten, aktuell unsere Kontakte auch im Ortsverband auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Müssen Mitgliederversammlungen aktuell durchgeführt werden?

Diejenigen, die in der kurzen Zeit, in der es möglich war, sich wieder miteinander zu treffen, keine Chance oder Gelegenheit gefunden hatten, die Mitgliederversammlung durchzuführen, haben nach Verständnis des Vorstands von den derzeit geltenden Vorschriften genügend Zeit, vor dem 31. Dezember 2021 einen Termin für die Mitgliederversammlung im kommenden Frühjahr, also während der ersten drei Kalendermonate des neuen Jahres (2022) zu bestimmen und wenn Sie möchten auf diesen Termin bereits jetzt einzuladen oder Einladung für diesen Termin bereits jetzt anzukündigen.

Notfalls wäre sogar bis zum 31. August 2022 hierfür Zeit (§§ 5, 7 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.)

Die derzeit geltende Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesetz lautet

„Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Verlängerung von Maßnahmen Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

s.a. Bundesgesetzblatt Teil I 2020 Nr. 48 vom 28. Oktober 2020 RefE_Verlaengerung_Bekämpfung_Corona.pdf;jsessionid=9E712EA496C668569495E2D7624BB624.1_cid297 (bmjv.de)

Das Gesetz gestattet die Nachholung der Versammlung bis zum 31. August 2022.

In der vorgenannten Verordnung heißt es, das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Kurz gesagt bedeutet das: Durch das per Verordnung verlängerte Gesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie (wir hatten bereits hierüber informiert) wird bestimmten Gesellschaftsformen, zum Beispiel GmbHs, Aktiengesellschaften oder Genossenschaften grundsätzlich ermöglicht, ihre Hauptversammlungen auch „im Wege der Bild- und Tonübertragung“ abhalten zu können. Ebenso ist es aber auch zugelassen, eine bis zum 31. Dezember 2021 geplante oder in „normalen Zeiten“ mögliche Versammlung auch „ausfallen“ zu lassen und bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Kaum war das Gesetz zur Durchführung von Online-Versammlungen verabschiedet, gab es aus weiten Kreisen erhebliche Bedenken gegen eine solche Art der Versammlungsführung und zur Frage ihrer rechtssicheren Durchführung. Kurz: Die Rechtslage zur Frage der Rechtmäßigkeit und die Frage nach dem „wie“ der Durchführung von Mitgliederversammlungen online ist immer dann, wenn in einer solchen Versammlung Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt werden sollen, keinesfalls als abschließend geklärt anzusehen. Die vorstehenden Regelungen gelten zwar auch für Vereine.

Angesichts der vielen Bedenken, die mit der Durchführung von virtuellen Versammlungen derzeit diskutiert werden und somit mit ihrer Durchführung verbunden sind, nicht zuletzt aber auch des von einem Mitglied von Q05 durchgeführten Verfahrens gegen den DARC wegen angeblich fehlerhafter Protokollführung einer „normalen“ Mitgliederversammlung hat den Vorstand schon in der Vergangenheit bewogen, zu empfehlen, im Zweifel von der Durchführung einer Versammlung unter Corona-Bedingungen abzusehen, um allen unseren Mitgliedern, jung oder alt, vorerkrankt oder kerngesund, die gleiche Chance der Teilhabe zu gewährleisten und die gleiche Chance der Mitwirkung zu ermöglichen sowie online-Versammlungen, insbesondere online-Wahlversammlungen, wegen damit verbundener Risiken nicht zu empfehlen. Diese Risiken liegen nicht in unserer Satzung, sondern in dem durch die Pandemie erstmals neu geschaffenen und in juristischen Kreisen längst nicht ausdiskutierten Fragestellungen zu online-Versammlung. Auch, wenn der DARC e.V. das Verfahren vor dem Amtsgericht Kassel für sich und damit für seine Mitglieder entscheiden konnte, sind wie gesagt längst nicht alle Fragen, die mit einer Online-Versammlung verbunden sind, ausdiskutiert. Es bleibt daher derzeit bei der Empfehlung des Vorstandes, Versammlungen mit Abstimmungen - insbesondere Wahlversammlungen - derzeit nicht (auch nicht online) durchzuführen.

Müssen die ausgefallenen Versammlungen nachgeholt werden oder was passiert eigentlich?

Die Versammlungen, die ausgefallen sind, müssen nicht nachgeholt werden. Die jeweils gewählten Vorstände bleiben im Amt und führen ihre Amtstätigkeit bis zu einer Neuwahl fort. Es findet „einfach“ eine (neue) „ordentliche“ Versammlung zum nächstmöglichen Termin statt. Den nächstmöglichen Termin bestimmt die Pandemie und nicht der satzungsgemäße Turnus.

Wird dieser unterbrochen kann es sinnvoll sein, einen derzeit über seine reguläre Amtszeit in „normalen Zeiten“ bereits amtierenden Vorstand z.B. noch für die verbleibende Amtszeit zu wählen oder aber, den Turnus der Wahl neu festzulegen.

Unsere Satzung macht das grundsätzlich nicht erforderlich, bestimmt sie doch kein Jahr der Wahl, sondern nur die Dauer einer Amtszeit ab einer Wahl, so dass Verschiebungen, die sich durch eine verspätete Wahl während der Pandemie ergeben, nicht berücksichtigt werden, sondern faktisch ohne die vorgenannt dargestellte Alternative ganz einfach eine Verlängerung der Amtszeit nach sich ziehen (Nur, wenn das nicht gewollt ist, müsste das dann aber bei der Wahl aller deutlich und klar vor Eröffnung der Wahl, spätestens aber vor Beginn des Wahlgangs deutlich zum Ausdruck gebracht werden, s.o.).

Der Vorstand des DARC e.V. hat nach Befragung der Distrikte die Mitgliederversammlung an diesem Wochenende abgesagt und plant deren Durchführung nunmehr im kommenden Frühjahr.

Mit dieser Entscheidung möchten Vorstand und Amateurrat ein deutliches Zeichen zur Unterstützung aller in Politik, Verwaltung und Gesundheitswesen Tätigen geben und an einer schnellstmöglichen Überwindung jedenfalls Eindämmung von COVID-19 mitwirken- Wir bitten auch alle Ortsverbände und Mitglieder, sich dem im erforderlichen Maße, bei allem Verständnis für ein möglichst erlebnisreiches gemeinsames Clubleben, anzuschließen.

Christian Entfellner, DL3MBG
Vorsitzender DARC e.V.

Deine DARC-Mitgliedsnummer findest du auf dem Adressetikett der CQ DL.

Hast du Fragen oder Anregungen?

Du erreichst das Serviceteam des DARC e. V. unter:

Tel.: 0561 94988-0

Fax: 0561 94988-50

E-Mail: darc@darc.de